
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 04.06.2024

Seite 377

Nr. 65

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Kunst
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 29. Mai 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2024 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 29. Mai 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 01.12.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 97 / Nr. 14), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1, Modul D – Kunst und Medien, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „Hausarbeit oder mündliche Prüfung“ ersetzt durch den Wortlaut „Mündliche Prüfung“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

